

Belegungsvereinbarung

Zwischen

- nachfolgend Vermieter genannt

und

der Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Wohnungswesen und
Quartiersentwicklung - nachfolgend AfW genannt -

wird auf Grundlage des § 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) und der Satzung zur Begründung kommunaler Benennungsrechte im geförderten Mietwohnungsbau im Gebiet der Stadt Münster vom 01.07.2026 die Verlängerung der Gültigkeit der Belegungsvereinbarung vom XX.XX.2026 ab dem 10.07.2026 vereinbart.